










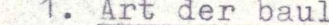
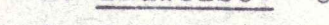


-  Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
-  Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung
-  Baugrenze (darf nicht überbaut werden)
-  Überbaubare Grundstücksflächen
-  Vorgeschlagene Bebauung
-  Baulinie (anbaupflichtig)
-  Nicht überbaubare Grundstücksflächen
-  Öffentliche Parkplätze
-  Öffentliche Verkehrsflächen
-  Öffentliche Grünflächen
-  Grenze der Flächen für den Gemeinbedarf
-  Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
-  Vorhandene Flurstücksgrenzen

1. **Art der baulichen Nutzung:** Dorfgebiet
2. **Bauweise:** offen
3. **Geschöszahl:** 2 als Höchstgrenze
4. **Grundflächenzahl:** 0,4
5. **Geschöbflächenzahl:** 0,5 bei einem Geschos
0,8 bei zwei Geschossen
6. **Mindestgröße der Baugrundstücke:** 400 qm
7. **Garagen:** Wenn Garagen zweifach benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. bei schwierigen Geländebeziehungen) zugelassen werden.
8. **Dach:** Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Dachgaupen und Anleerstock nicht zulässig und die Dachneigung darf 35° nicht übersteigen.
9. **Sockel:** Bei zweigeschossigen Gebäuden darf der Sockel (gemessen von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis zum Geländeanschnitt) an keiner Stelle höher als ein Meter sein.
10. **Höhe:** Bei Hanglage darf die taleitige Gebäudehöhe an keiner Stelle mehr als 6,00 m betragen.
11. **Dach- und Kellerausbau:** Wenn im Rahmen der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und der Vorschriften der Hess. Bauordnung vom 16.12.1977 durch den Ausbau von Keller- und/oder Dachgeschossen zusätzliche Vollgeschosse entstehen, werden diese ausnahmsweise zugelassen, sofern die Grund- und Geschöbflächenzahlen nicht überschritten werden.
12. **Böschungen:** Von den Grenzen der öffentlichen Verkehrsflächen aus sind Böschungen als Abrabungen oder Aufschüttungen in den Grundstücken zu dulden, soweit dies zur Anpassung des Geländes an die Straßenoberfläche erforderlich ist. Die Böschungsneigung wird von der Gemeinde festgelegt.
13. **Einfriedigungen:** dürfen nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden. Zulässige Höhe 0,80 m einschl. Sockelmauer. Bei seitlicher und rückwärtiger Einfriedigung ist grober Maschendraht bis 1,50 m Höhe zulässig. Sockelmauern dürfen seitlich und rückwärtig nur bis 50 cm, straßenseitig nur bis 50 cm über Wegeoberkante errichtet werden. Ausnahmen gelten nur für Stützmauern, soweit das Anlegen einer Böschung unwirtschaftlich ist. Die Einfriedigung ist ohne Abstufung dem Straßengefälle anzupassen.
14. **Grünflächen:** 80 % der nach der Grundflächenzahl nicht überbaubaren Fläche sind als Grünfläche anzulegen. 24 % der Grünfläche sind als Baum- und Strauchpflanzung auszuführen. Ein Baum entspricht 25 qm, ein Strauch entspricht 1 qm. Die bestehenden Gehölzbestände sind zu erhalten.
15. Für die Gemeindebedarfsflächen gelten folgende Festsetzungen: offene Bauweise; 2 Geschosse als Höchstgrenze; Grundflächenzahl 0,4; Geschöbflächenzahl 0,5.

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 12.10.78.
Der Planentwurf hat vom 14.5.79 bis 18.4.79 öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung der Auslegung war gemäß Hauptsatzung am 27.4.79 vollendet.
Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am 27.9.79 beschlossen worden.



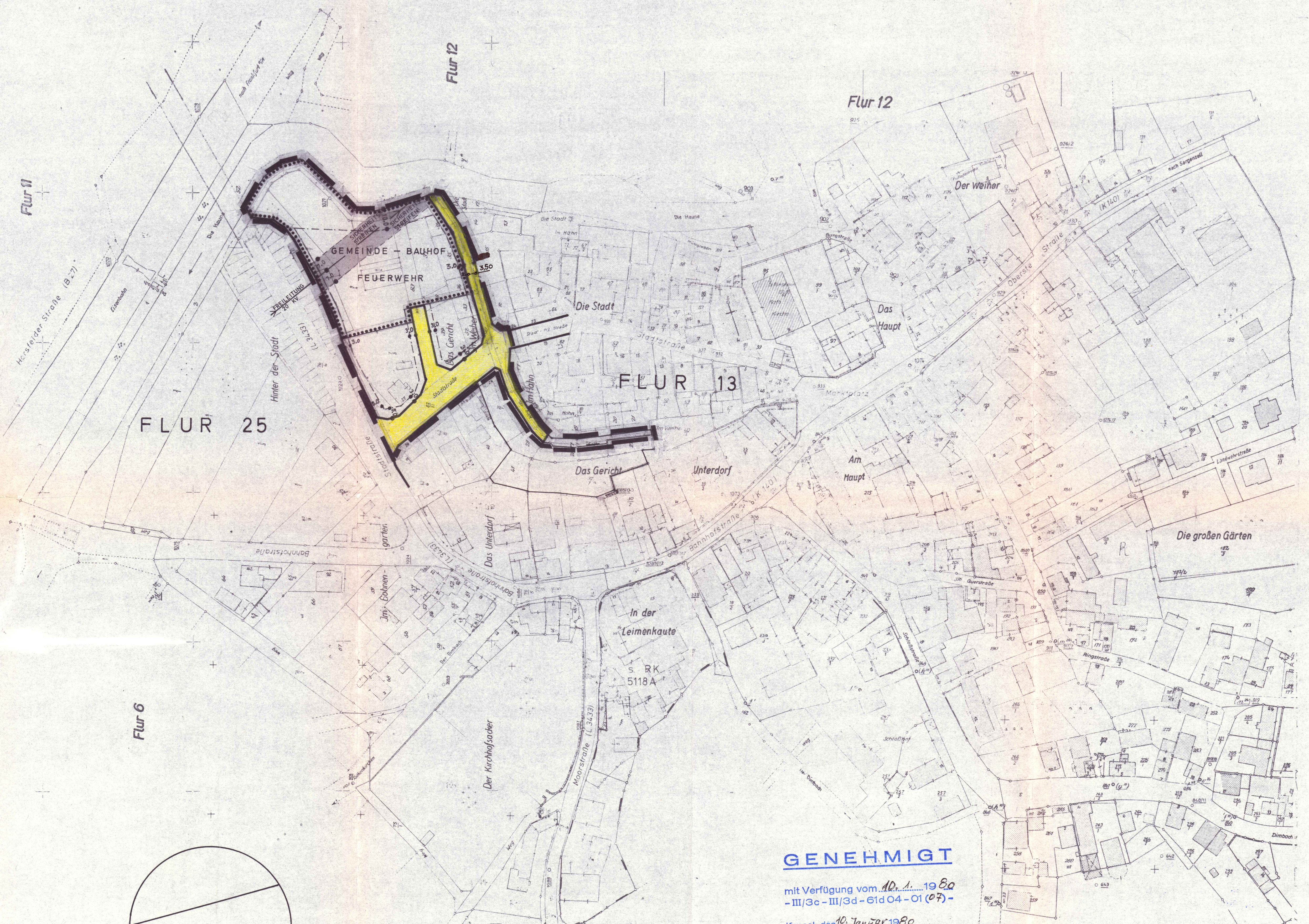
Burghaun, den 16.10.79
[Signature]
Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 26.10.79 bis zum 18.1.80 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 19.1.80 vollendet.



Burghaun, den 21.1.80
[Signature]
Bürgermeister

LANDKREIS FULDA
GEMEINDE BURGHAUN
ORTSTEIL BURGHAUN
GEBIET DAS GERICHT
BEBAUUNGSPLAN NR. 17
M 1 : 1000
M A I 1 9 7 9



GENEHMIGT

mit Verfügung vom 10.1.1980
-III/3c-III/3d-61d 04-01 (07)-
Kassel, den 10. Januar 1980

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT



Im Auftrag
[Signature]



Fulda, den 9. OKT. 1979
Der Landrat des Kreises Fulda
Katasteramt

Im Auftrag
[Signature]
(Schleicher)
(Kreiser)

